

des-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, so stimmt der Staatsgerichtshof, so wie er seine nähere Ausprägung im Staatsgerichtshofgesetz von 1925 und 2003 erhalten hat,³¹ mit ihm darin überein, dass er ebenfalls ein selbständiges (Verfassungs-)Gericht ist, sodass in diesem Zusammenhang von «konzentrierter» Verfassungsgerichtsbarkeit die Rede ist.³² Der Staatsgerichtshof unterscheidet sich vom österreichischen Verfassungsgerichtshof aber insoweit, als er wie das deutsche Bundesverfassungsgericht gegenüber den anderen «Fachgerichten», d. h. ordentlichen Gerichten³³ und Verwaltungsgerichtshof³⁴, nicht nur eigenständig, sondern ihnen «sachlich und funktionell» übergeordnet ist.³⁵ So werden enderledigende³⁶ letztinstanzliche³⁷ Entscheidungen der Fachgerichte, die die Verfassung bzw. Grundrechte verletzen, auf Antrag des Beschwerdeführers vom Staatsgerichtshof aufgehoben, der ihnen gegebenenfalls aufträgt, in der Sache neuerlich zu entscheiden.³⁸

Dieses Konzept der Verfassungsgerichtsbarkeit geht ganz vom Vorrang der Verfassung aus, der durch ein eigenes Organ, den Staatsgerichtshof, gesichert wird.³⁹ Es hebt ihn von anderen Gerichten ab. Seine Stellung ist denn auch eine andere als diejenige der anderen Gerichte,

31 Siehe LGBL. 1925 Nr. 8 und LGBL. 2004 Nr. 32.

32 Vgl. Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 28 f. mit weiteren Literaturhinweisen; für das deutsche Bundesverfassungsgericht Matthias Jestaedt, Phänomen Bundesverfassungsgericht, S. 112, der es als «konzentriertes und isoliertes Verfassungsgericht» bezeichnet.

33 Siehe Art. 97 ff. LV und Art. 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG).

34 Siehe Art. 102 LV und Art. 1 ff. LVG i. d. F. LGBL. 2004 Nr. 33.

35 Vgl. für das deutsche Bundesverfassungsgericht Ernst-Wolfgang Böckenförde, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 14.

36 Siehe Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 557 ff.; Peter Bussjäger, Enderledigende Entscheidung, S. 83 ff.

37 Siehe Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 562 ff. und Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, S. 57 ff.

38 Siehe Art. 15 und 17 StGHG und zum Begriff der «öffentlichen Gewalt» Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 127 und 696. Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, S. 129 bezeichnet die Zulassung der Individualbeschwerde gegen «Endentscheidungen» nicht nur des Verwaltungsgerichtshofes (vormals: Verwaltungsbeschwerde-Instanz), sondern auch des Obersten Gerichtshofes als «wesentliche und wegweisende Fortentwicklung des österreichischen Systems der Verfassungsgerichtsbarkeit». Er verweist diesbezüglich auf StGH 1995/28, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1/1998, S. 6 (11).

39 Ernst-Wolfgang Böckenförde, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 14.